Vermischte Anzeigen.

[6336.] Reval, den 1/13. August 1844.

An meine geehrten Herren Collegen!

Bereits vor vier Jahren habe ich eine Filial-Buchhandlung unter der Firma

Franz Kluge in Dorpat

(nicht zu verwechseln mit der früheren Buchhandlung von *C. A. Kluge*)

etablirt und diese von Reval aus mit Sortiment versorgt. Vermehrte Concurrenz macht es jedoch nothwendig, dass diese jetzt in directe Verbindung mit dem Auslande trete, vorzugsweise **um die Nova nicht später zu erhalten, als die übrigen dortigen Buchhandlungen.** Ich ersuche Sie deshalb, dieser Firma ein eigenes Conto zu eröffnen, sie auf Ihre Leipziger Auslieferungs-Liste setzen zu lassen und derselben Ihre Nova unverlangt und gleichzeitig mit allen übrigen Handlungen nach untenstehendem Schema einzusenden. Die Leitung dieses Geschäfts habe ich Herrn Wilhelm Schmidàg übertragen, von dessen Unterschrift Sie gefälligst Notiz nehmen wollen.

Ich bemerke hier ausdrücklich, dass ich zugleich die Garantie für Alles übernehme, was der neuen Firma *Franz Kluge* in Dorpat geliefert wird, und dafür eben so hafte, als für alle mir gemachten Sendungen. Sollte indess noch Jemand Bedenken tragen, dieser Firma ein Conto zu eröffnen, so ist Herr Rudolph Hartmann in Stand gesetzt, das auf feste Rechnung Verlangte baar einzulösen. Leipziger Commissionair für das Dorpater Geschäft ist Herr Rudolph Hartmann, dem ich Alles für diese Firma Bestimmte zuzusenden bitte.

Achtungsvoll empfiehlt sich

Georg Eggers Buchhandlung.

Herr **W. Schmidàg** wird für das Dorpater Geschäft zeichnen: **Franz Kluge.**

***Franz Kluge** in **Dorpat** erbittet sich:*

Nova einfach, ausgezeichnete wissenschaftliche Werke zwei- bis dreifach.

Verbittet sich:

Katholische Theologie, Kriegswissenschaft, Bergbaukunde, Localschriften, Romane und alte Bücher mit neuen Titeln.

[6337.] Einfache Zurechtweisung Herrn G. D. Bädeker's in Essen.

Herr G. D. Bädeker in Essen setzt seine Angriffe gegen die Rechtmäßigkeit unserer Tersteegen Ausgabe fort, was uns veranlaßt, zur Würdigung derselben, gegenüber unsren Hr. Collegen, Folgendes zu erwidern:

Gerhard Tersteegen wurde geboren den 27. November 1697 und ist gestorben den 3. April 1769. — ist also nun 75 Jahre todt.

Nach dem für alle deutschen Bundesstaaten gültigen Bundesgesetze, so wie nach dem K. Preußischen Gesetze vom 11. Juni 1837, das wir wörtlich citiren:

§. 6.

Schutz der Erben.

„Auch die Erben des Autors sollen denselben Schutz noch „dreißig Jahre lang nach dem Tode ihres Erblassers genießen, „ohne Unterschied, ob während seines Lebens ein Abdruck bereits „erschienen ist, oder nicht. Nach Ablauf dieser dreißig Jahre „hört der Schutz dieses Gesetzes auf."

erlöschen alle Verlagsprivilegien nach 30 Jahren vom Todestage des Verfassers an gerechnet. Hiernach sind (wie Herr Bädeker selbst auch für eine rückwirkende Kraft des Gesetzes ist, wo er von einem 1844r Juli-Gesetz spricht), Tersteegen's Werke schon seit 45 Jahren sogar Eigenthum der Nation, und es wäre mithin seit dieser Zeit jeder Buchhändler berechtigt gewesen, die Werke zu drucken und zu verlegen, da unseres Wissens eine Verlängerung des Privilegiums von irgend einer Seite weder nachgesucht, noch von der Bundesversammlung bewilligt worden wäre.

Oder könnte sich vielleicht Hr. Bädeker durch ein Verlängerungspatent ausweisen und uns widerlegen?

Herr Bädeker sucht indessen das K. Preußische Gesetz, das offenbar unser Recht so klar ausdrückt, daß eine Widerlegung kaum nöthig ist, gegen uns zu deuten, behauptend: dasselbe garantire für nicht mehr lebende Autoren eine weitere Frist von 30 Jahren vom Erlasse desselben, also von 1837 an, wornach also der gesetzliche Schutz erst 1867 erlöschen würde.

Analog dieser Interpretation dürften also keine Werke früherer Jahrhunderte bälder wieder gedruckt werden, als nach Verfluß von 30 Jahren von 1837 an, dem Jahre der Publikation des Gesetzes in Preußen.

Wer sähe nicht das Lächerliche einer solchen Interpretation ein!? Wie stände es um Druck und Verlag von Bibeln und alten tausend andern alten Werken? Sie wären alle Nachdrucke! — Aber auch angenommen, es wäre in jüngster Zeit ein ganz anderes Gesetz erlassen worden, oder es würde ein solches noch erlassen, das wieder ganz andere Bestimmungen vorschriebe, als das 1837r Gesetz, so würden uns diese andern neuen Bestimmungen für den vorliegenden Fall gar nicht treffen, da unsere Gesammtausgabe von Tersteegen ja längst vor Erlaß eines solch neuen Gesetzes und ganz conform mit den alten genau bestimmenden und begränzenden, von uns begonnen worden.

Wir wollen nicht einmal Nachweiß über Bädeker's Erwerb und Besitz des ausschließlichen Verlagsrechts sämmtl. Werke Tersteegens verlangen, da wir dessen gar nicht bedürfen, und deßhalb auch auf eine Untersuchung, respective Nachforschung, uns einzulassen nicht für nöthig erachten.

Es genüge uns, Herrn Bädeker hiermit ein für allemal in die Schranken der Ordnung zu verweisen, und würden selbst dieses für überflüssig gehalten haben, wenn wir nicht befürchtet hätten, unser Schweigen möchte von Unkundigen zu seinen Gunsten ausgelegt werden.

Der frühere alleinige Besitzer der Rieger'schen Buchh., Ad. Becher, ist seit 1839 Mitglied des Börsenvereins und hat als solches die bekannte Verpflichtung bei der Aufnahme eingegangen. Es wäre nun am Platze, daß Herr Bädeker, der unsere Ausgabe für ungesetzlich hält, uns vor dem Börsenvereine anklagte oder durch die ordentl. Gerichte belangen ließe; in beiden Fällen werden wir gewiß keinen Augenblick anstehen, unser Recht darzuthun.

Schließlich verweisen wir Hrn. Bädeker noch auf die im Jahre 1838 bei Ferdinand Dümmler in Berlin erschienene Schrift:

„Das K. Preußische Gesetz vom 11. Juni 1837 zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung u. s. w. u. s. w. von Dr. J. E. Hitzig."

Und ferner auf die vielen seit dem 1837r Gesetz von sehr ehrenwerthen Collegen und Mitgliedern des Börsenvereins veranstalteten neue Ausgaben von Werken, welche ursprünglich in ihrem Verlage nicht erschienen, deren Verfasser aber bei Erlaß des männiglich bekannten Gesetzes 30 Jahre todt waren und die nicht von der deutschen Bundesversammlung wegen hoher Verdienste um die Nation durch ein specielles, stets wieder zu erneuerndes, Privilegium geschützt wurden, wie Schiller und Andere, **wie nicht** aber z. B. Kästner, Heinse, Blumauer ꝛc., und wie noch viel mehr nicht der in Frage stehende Tersteegen.

Stuttgart, im Septbr. 1844.

Becher & Müller,
vormals **Rieger**'sche Buchhandlung.